

**Satzung**  
**für den Seniorinnen- und Seniorenbeirat der Gemeinde**  
**Wennigsen (Deister)**  
**(Seniorinnen- und Seniorenbeiratssatzung - SenBeiS)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 26. September 2024 folgende Satzung für den Seniorinnen- und Seniorenbeirat der Gemeinde Wennigsen (Deister) beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung von Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Seniorinnen und Senioren und zum Wohle der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger wird in der Gemeinde Wennigsen (Deister) ein Seniorinnen- und Seniorenbeirat (Beirat) gebildet. Dieser besteht aus mindestens sieben und höchstens neun gewählten Mitgliedern.
- (2) Für den Beirat findet die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Wennigsen (Deister) entsprechend Anwendung, sofern sich der Beirat keine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (3) Soweit diese Satzung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in den jeweils geltenden Fassungen sinngemäß anzuwenden. Sofern die in Satz 1 genannten Vorschriften die Anwendung dortiger amtlicher Muster und Vordrucke verlangen, so sind diese auf die Bedürfnisse der Wahl zum Beirat redaktionell anzupassen, soweit ihr Wesen hierdurch nicht verändert wird.

**§ 2**  
**Grundsätzliche Aufgaben**

- (1) Der Beirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Wennigsen (Deister). Unter Seniorinnen und Senioren sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wennigsen (Deister) zu verstehen, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Beirats üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig aus. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:

1. Förderung der sozialen und kulturellen Anliegen der Seniorinnen und Senioren und Wahrung ihrer Belange,
  2. Funktion als Ansprechpartner für den in Abs. 1 genannten Personenkreis und für alle in der Seniorinnen- und Seniorenarbeit tätigen Verbände und Organisationen,
  3. Beratung und Unterstützung in allen Fragen und Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen oder betreffen könnten
  4. Pflege der Zusammenarbeit mit den Trägern von Seniorinnen- und Senioreneinrichtungen im gesamten Bereich der Altenhilfe und
  5. Vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Wohl der Wennigser Seniorinnen und Senioren.
- (3) Der Beirat nimmt keine Aufgaben der Altenhilfe im Sinne des SGB XII (Sozialgesetzbuch) wahr; davon ausgenommen sind Sprechstunden und Info-Veranstaltungen. Der Beirat ist nicht zur Rechtsberatung befugt.

### **§ 3 Rechte**

- (1) Der Beirat erhält über das Ratsinformationssystem Zugang zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Verwaltungsvorlagen. Ausgenommen hiervon sind Vorlagen, welche als vertraulich gekennzeichnet sind. Er informiert sich selbständig nach Einstellung der Verwaltungsvorlagen in das Ratsinformationssystem zu für Seniorinnen und Senioren relevanten Angelegenheiten und kann hierzu Stellungnahmen erstellen, die seitens der Verwaltung dem entsprechenden Beschlussgremium vorgelegt werden.
- (2) Sofern durch Verwaltungsvorlagen Rechte des Beirates berührt werden, bindet die Verwaltung diesen im Rahmen der Vorlagenerstellung ein (Gelegenheit zur Stellungnahme).
- (3) Der Beirat hat das Recht, falls ein entsprechender Beschluss des Rates der Gemeinde Wennigsen (Deister) nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen vorliegt, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Wennigsen (Deister) mit Rederecht zu entsenden. In diesem Fall wählt der Beirat die jeweilige Vertreterin bzw. den jeweiligen Vertreter sowie jeweils ein stellvertretendes Mitglied aus dem Beirat. Die Vertreterin oder der Vertreter sowie deren Stellvertretung werden dem Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) namentlich benannt und durch dessen Beschluss als beratende Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse festgestellt.
- (4) Auf Antrag des Beirates erwirbt die Gemeinde Wennigsen (Deister) die Mitgliedschaft im Regionssenorenrat in der Region Hannover und im Landessenorenrat Niedersachsen e.V. Der Beirat vertritt die Gemeinde Wennigsen (Deister) in bei-

den Gremien und entsendet je zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die überregionalen Beiräte. Für das Verfahren zur Bestimmung der Vertreterinnen oder Vertreter ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

- (5) Der Beirat entsendet ein Mitglied in den Präventionsrat der Gemeinde Wennigsen (Deister).

#### **§ 4**

#### **Verschwiegenheit der Mitglieder**

Die Mitglieder des Beirates haben über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Beirates bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

#### **§ 5**

#### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am ersten Tag des Wahlzeitraums das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Monat in Wennigsen (Deister) mit Hauptwohnung gemeldet sind.
- (2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des Absatzes 1. Nicht wählbar sind Personen, die durch Entscheidung eines Gerichts nach deutschem Recht nicht wählbar sind oder kein öffentliches Amt innehaben dürfen, oder als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Drittstaates nach dem Recht dieses Staates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben.

#### **§ 6**

#### **Wahlperiode**

- (1) Der Beirat wird auf drei Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt jeweils am 01. April eines Jahres (Wahljahr). Der Wahlzeitraum beginnt am 01.01. des Wahljahres und endet mit Ablauf des Februars des Wahljahres. Die Wahl findet nach den allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen statt.
- (2) Die erste Sitzung findet innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Wahlperiode statt.
- (3) In der ersten Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie jeweils eine Stellvertretung.

#### **§ 7**

#### **Wahlleitung, Wahlausschuss**

- (1) Die Wahlleitung übernimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (2) § 10 NKWG wird nicht auf die Wahl des Beirats angewandt; die Aufgaben des Wahlausschusses werden von der Wahlleitung übernommen.

## **§ 8 Wahlvorschläge**

- (1) Alle nach § 5 Abs. 2 wählbaren Personen können der Wahlleitung ihre eigene Kandidatur einzeln anzeigen (Wahlvorschlag). Die Vorgaben des § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG gelten nicht. Für den Vorschlag sind amtliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Wahlvorschläge können ab dem 01.11. bis zum 30.11. des Jahres vor dem Wahljahr um 12.00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden (Einreichungsfrist). Bis zum Ende der Einreichungsfrist kann der Wahlvorschlag jederzeit zurückgenommen werden. Auf die Frist nach Satz 1 sowie den Wahlzeitraum sowie den Beginn der Wahlperiode nach § 6 Absatz 1 wird im Rahmen einer ortsüblichen Bekanntmachung durch die Wahlleitung hingewiesen.
- (3) Wahlvorschläge müssen enthalten:
1. Familienname, Vorname(n), Geburtstag, Geburtsort, Ortsteil des Wohnortes der kandidierenden Person und
  2. die von dieser Person eigenhändig unterzeichnete Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur.

Sofern durch die kandidierende Person statt der Vornamen ein Spitzname zur Verwendung gewünscht wird, so ist dieser in Form eines Klammerzusatzes im Wahlvorschlag anzugeben.

- (4) Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang auf das Vorliegen der Voraussetzungen zur Kandidatur, insbesondere der Wählbarkeit. Stellt sie bei einem eingereichten Wahlvorschlag Mängel fest, so fordert sie die kandidierende Person unverzüglich zur Beseitigung dieser Mängel bis zum Ende der Einreichungsfrist auf. Die Wahlleitung entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Vorschläge und unterrichtet die kandidierenden Personen über die jeweilige Entscheidung.
- (5) Die Wahlleitung hat die zugelassenen Wahlvorschläge mit Familienname, Vornamen, ggf. Spitznamen und Alter der kandidierenden Person spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums ortsüblich bekannt zu machen. Die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge ist hierbei in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen zu gestalten, im Falle einer Namensgleichheit zusätzlich in alphabetischer Reihenfolge des ersten Vornamens des Personeneintrages im Melderegister.

(6) Sofern zur Wahl des Beirats mindestens sieben, aber weniger als zehn Wahlvorschläge zuzulassen wären, findet eine Wahl nicht statt. In diesem Fall werden die jeweiligen kandidierenden Personen ohne Wahl für eine Wahlperiode vom Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in den Beirat berufen. Absatz 5 sowie die §§ 9 bis 11 der Satzung finden in diesem Fall keine Anwendung.

(7) Beträgt die Anzahl der zuzulassenden Wahlvorschläge weniger als sieben, wählt der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) aus den eingereichten Wahlvorschlägen zwei Kandidatinnen und / oder Kandidaten zu gleichberechtigten Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten (Beauftragte), deren Amtszeit bis zum Ende der Wahlperiode befristet ist (Bestellungswahl). Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor der Wahl um Zustimmung zur Übernahme der Position zu ersuchen. Im Falle der Nichtzustimmung wird derjenige Wahlvorschlag für die Bestellungswahl nicht berücksichtigt. Vor der Bestellungswahl ist den berücksichtigungsfähigen Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit zur Vorstellung zu geben. Stimmt keine Kandidatin und kein Kandidat einer Bestellung als Seniorenbeauftragter zu, so besteht bis zum Ende der turnusgemäßen Wahlperiode keine Vertretung der Seniorinnen und Senioren. Die Bestellung der Beauftragten sowie das Nichtbestehen einer Vertretung bis zum Ende der Wahlperiode ist durch die Wahlleitung ortsüblich bekanntzumachen.

(8) Für die Arbeit der Beauftragten gemäß Abs. 7 finden die Vorschriften dieser Satzung mit Ausnahme der §§ 12 und 13 entsprechende Anwendung. Im Falle einer Entsendung nach § 3 Absätze 3 bis 5 einigen sich die Beauftragten eigenständig über die Aufteilung der Mandate.

## **§ 9 Wahlverfahren**

- (1) Die Wahl erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.
- (2) Alle wahlberechtigten Personen erhalten bis zum Beginn des Wahlzeitraums ein Wahlanschreiben samt Briefwahlunterlagen.
- (3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus einem vorfrankierten Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag, Wahlschein und Stimmzettel. Für die Teilnahme an der Briefwahl hat die wählende Person der Wahlleitung im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein und ihren in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag verpackten Stimmzettel spätestens bis zum letzten Tag des Wahlzeitraumes um 12.00 Uhr zuzuleiten. Auf dem Wahlschein hat die wählende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Für die Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson gilt § 48 NKWO entsprechend.
- (4) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Das Gemeindegebiet bildet einen Wahlbereich.

- (5) Die Stimmzettel für die Wahl werden amtlich erstellt. Sie müssen aus undurchsichtigem Papier, einseitig bedruckt und von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Die Stimmzettel führen auf:
1. die Wahlvorschläge mit Familienname, Vornamen, ggf. Spitznamen, Geburtsjahr sowie dem Ortsteil des Wohnsitzes der kandidierenden Person, in der nach § 8 Abs. 4 festgelegten Reihenfolge,
  2. Zahl der Stimmen, die abgegeben werden können und
  3. organisatorische Hinweise.

Die Zugehörigkeit zu einer Partei, Wählergemeinschaft oder politischen Gruppierung darf auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden.

## **§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Wahlzeitraums; der Termin ist ortsüblich bekannt zu geben. Die Wahlleitung zieht zur Auszählung Bedienstete der Gemeinde Wennigsen (Deister) hinzu. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet die Wahlleitung.
- (2) Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen vergeben. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen Ersatzpersonen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Das Los zieht die Wahlleitung.
- (3) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge ortsüblich bekannt.
- (4) Die Wahlunterlagen der jeweiligen Wahl werden 3 Monate nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse vernichtet, sofern die Wahlleitung nicht mit Rücksicht auf ein laufendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder die Unterlagen für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung wegen des Verdachts einer Straftat von Bedeutung sein können.

## **§ 11 Sitzerwerb, Sitzverlust, Mandatsverlust**

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich nach Beendigung der Auszählung der Stimmen über ihre Wahl mit der Bitte, binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die gewählte Kandidatin oder der gewählte Kandidat bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft im Beirat beginnt mit Beginn der Wahlperiode.
- (3) Im Falle der Ablehnung oder der Beendigung der Mitgliedschaft rücken die Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge nach. Stehen keine Ersatzpersonen zur Verfügung bleibt der Sitz unbesetzt.
- (4) Der Beirat ist innerhalb von 6 Monaten vorzeitig neu zu wählen, wenn er während einer Wahlperiode nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus weniger als 4 Mitgliedern besteht. Bis zur Konstituierung des neuen Beirates oder der Einsetzung neuer Beauftragter führt der bisherige Beirat die Geschäfte fort. Sollte die Zahl der Mitglieder während einer Wahlperiode auf unter 3 fallen, so gilt der Beirat bis zur Neuwahl als aufgelöst.
- (5) Die Feststellung über das Erfordernis der vorzeitigen Neuwahl nach Absatz 4 Satz 1 oder die Auflösung nach Absatz 4 Satz 2 trifft die Wahlleitung, die den Rat entsprechend informiert. Die Feststellung wird ortsüblich bekannt gemacht.
- (6) Für den Mandatsverlust der bestellten Beauftragten findet § 52 NKomVG entsprechende Anwendung. Verliert eine bestellte Beauftragte oder ein bestellter Beauftragter innerhalb der Wahlperiode sein Mandat oder stirbt er, so bestellt der Rat der Gemeinde eine neue Beauftragte oder einen neuen Beauftragten nach dem Verfahren nach § 8 Abs. 7.

## **§ 12 Sitzungen**

- (1) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Auf Wunsch von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder oder des Bürgermeisters hat der Vorsitzende den Beirat zu einer Sitzung einzuberufen.
- (2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt es, die Sitzungen zu terminieren, rechtzeitig zu diesen einzuladen und die Tagesordnung zu erstellen. Zur ersten Sitzung eines neu gewählten Seniorenbeirates lädt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ein.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Sie sind nichtöffentlich, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einer oder eines Einzelnen den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und beschließt der Beirat nichtöffentlich. Ist eine Beratung nicht erforderlich, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

## **§ 13 Protokoll**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

- (2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Mitgliedern des Beirats und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übersenden. Das Protokoll wird in das Ratsinformationssystem der Gemeinde Wennigsen (Deister) eingestellt.

#### **§ 14 Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig und üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
- (2) Aufwendungen für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen der Gemeinde Wennigsen (Deister) werden den Mitgliedern gemäß der Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wennigsen (Deister) erstattet.

#### **§ 15 Geschäftsstelle**

- (1) Die für die Seniorinnen- und Seniorenarbeit zuständige Organisationseinheit 4.3 (Team Bildung und Generationen) der Gemeinde Wennigsen (Deister) wird als Geschäftsstelle des Beirates tätig. Sie unterstützt diesen in organisatorischen und finanziellen Fragen. Sie fungiert als Schnittstelle zur Verwaltung und den politischen Gremien.
- (2) Die für die Arbeit des Beirates erforderlichen Sachmittel stellt die Gemeinde Wennigsen (Deister) im Rahmen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie sonstigen Einnahmen und Ausgaben sind von der Geschäftsstelle ordnungsgemäß zu erfassen und durch prüffähige Belegbuchführung nachzuweisen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen vorhandener Deckungsmittel getätigt werden.

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung hat der Beirat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Verwaltung der Gemeinde Wennigsen (Deister).

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung des Seniorinnen- und Seniorenbeirates der Gemeinde Wennigsen (Deister) tritt zum 15.10.2024 in Kraft.

Wennigsen, 30.09.2024

Ingo Klokemann  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-